



# Hüttenordnung

der  
Vereinshütte  
des WSV Aschau im Chiemgau e.V.

## §1

Diese Hüttenordnung ist verbindlich für alle Besucher.

## §2

Die Hütte untersteht der Verwaltung der durch die Vorstandschaft ernannten Hüttenwarte des WSV Aschau.

Die Nutzung zu offiziellen Veranstaltungen des Hauptvereins oder der Abteilungen hat Vorrang.

## §3

Zur Ausführung der Verwaltungsaufgaben hat die Vorstandschaft einen organisatorischen und einen technischen Hüttenwart bestellt.

Den Hüttenwarten ist das Hausrecht übertragen. Sie haben dafür zu sorgen, dass die Vorschriften der Hüttenordnung von den Benutzern der Hütte eingehalten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, weitere Anordnungen zu treffen, wenn es dem Schutz oder der Aufrechterhaltung der Hütte dient.

## §4

Die Hütte darf nur von Mitgliedern des WSV Aschau im Chiemgau benutzt werden.

## §5

Jeder der die Hütte zu nutzen beabsichtigt, hat rechtzeitig eine Buchungsanfrage über unsere Homepage zu stellen. Für Rückfragen steht der organisatorische Hüttenwart über die E-Mail-Adresse [huette@wsv-aschau.de](mailto:huette@wsv-aschau.de) zur Verfügung.

Der Hüttenwart entscheidet, ob die Hütte besucht werden kann und bestätigt die Buchung im Anschluss.

## §6

Der Hüttenschlüssel ist beim Hüttenwart erhältlich und wird nur an Mitglieder des WSV Aschau im Chiemgau ausgehändigt.

Die Nutzungs- und Übernachtungsgebühren sind im Vorfeld bar an den Hüttenwart zu entrichten. Entnommene Getränke des Hüttenbestandes sind durch die Nutzer im aufliegenden Abrechnungsbogen zu vermerken und in bar in der Hüttenkasse zu bezahlen.



Der Hüttenschlüssel und die Abrechnung mit den vollständig ausgefüllten Anlagen sind nach dem Besuch dem Hüttenwart zu übergeben.

Dabei ist über den Zustand der Hütte Mitteilung zu machen. Das Nachfertigen von Hüttenschlüsseln ist untersagt.

#### §7

Die jeweils geltenden Hüttengebühren für die Übernachtung, die Benutzung der Hütte und Getränke sind aus den ausliegenden Listen zu entnehmen.

#### §8

Jeder Besucher, der auf der Hütte übernachtet, hat sich in das Hüttenbuch einzutragen.

#### §9

Jeder Besucher der Hütte hat sich sofort vom ordentlichen Zustand zu überzeugen, etwaige Beanstandungen sind im Abrechnungsprotokoll festzuhalten und bei Übergabe dem Hüttenwart mitzuteilen. Vom Besucher verursachte Beschädigungen der Hütte bzw. deren Einrichtungsgegenstände sind von diesem zu ersetzen bzw. die entstanden Kosten sind zu tragen.

#### §10

Sportgeräte dürfen nicht in die Innenräume gebracht werden. Außerdem ist es die Pflicht eines jedes Hüttenbesuchers, vor Betreten der Hütte Kleidung, Rucksäcke u. ä. vor der Hütte von Schnee und Schmutz zu befreien. Im Bereich der Stube und der Schlafräume sind Bergschuhe und Skischuhe nicht erlaubt. Das Mitführen von Haustieren in Stube und Schlafräum ist nicht erlaubt.

#### §11

Im Schlafräum sind Lebensmittel und Getränke verboten. Decken und Matratzen dürfen nicht aus den Schlafräumen entfernt werden.

Aus Hygienegründen ist bei Nutzung der Schlafräume ein eigener Schlafsack /Hüttenschlafsack zu benutzen.

#### §12

Zu widerhandlungen gegen die Hüttenordnung können ein zeitweiliges oder dauerndes Hüttenverbot zur Folge haben.

Der Hüttenwart oder der von ihm Beauftragte ist befugt, mit sofortiger Wirkung ein Hüttenverbot auszusprechen.

#### §13

Das Rauchen, hantieren mit offenem Licht (Kerzen etc.) und der Betrieb von elektrischen Heizgeräten ist in der gesamten Hütte verboten.



#### §14

Die Hütte kann am gebuchten Tag ab 12.00 Uhr bezogen werden und ist bis 11.00 Uhr am folgenden Tag zu räumen.

#### §15

Beim Verlassen der Hütte ist diese besenrein zu säubern. Fenster und Fensterläden sind zu schließen. Der Strom ist mittels Hauptschalter auszuschalten.

Müll muss eigenständig im Tal entsorgt werden.

Das Geschirr muss gespült, Spüle und Toilette gesäubert sein.

Bei Zuwiderhandlungen werden die notwendigen Nacharbeiten mit 30 €, für jede angefangene Arbeitsstunde, gesondert in Rechnung gestellt.

Aschau im Chiemgau, 14.07.2022

Tobias Prankl  
1. Vorstand